

## Statuten

### Rechtsform, Zweck und Sitz

#### Art. 1

Unter dem Namen Food Save Emmental (FSE) besteht ein Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

#### Art. 2

Der Zweck des Vereins:

- Konsumenten-Produzenten Vernetzung
- Nahrungsverteilung mit reduziertem Zwischenhandel
- Über und Ausschuss Verwertung von Gemüse und Früchte
- Faire Preise für Produzenten und Konsumenten
- Soviel Bio und Lokalität wie möglich

#### Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich in 3550 Langnau i.E.

Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

Die Vereinsadresse lautet: Dorfstrasse 16, 3555 Trubschachen

### Organisation

#### Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand;
- die Buchprüfstelle

#### Art. 5

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **Mitgliedschaft**

### **Art. 6**

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel zieht der Verein die Herausgabe/Veröffentlichung eines Informationsblattes für die Mitglieder des Vereins sowie für interessierte Dritte in Betracht.

### **Art. 7**

Der Verein besteht aus:

- Einzelmitgliedern;
- Kollektivmitgliedern (Familien, WG,)

### **Art. 8**

Eine vom Vorstand bestimmte Person entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

### **Art. 9**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) den Austritt. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahres muss jedoch bezahlt werden.
- b) den Ausschluss aus «wichtigen Gründen».

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen. Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (während zwei Quartalen) nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.

## **Generalversammlung**

### **Art. 10**

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Eingeladen sind alle Mitglieder des Vereins.

### **Art. 11**

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Buchprüfstelle;
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten;
- Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags für Einzel- und Kollektivmitglieder;
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung.

Die Generalversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

**Art. 12**

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

**Art. 13**

Die Generalversammlung wird von einem Vereinsmitglied geleitet.

**Art. 14**

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

**Art. 15**

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

**Art. 16**

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

**Art. 17**

Die Tagesordnung der jährlichen (sprich ordentlichen) Generalversammlung umfasst:

- ☐ den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr;
- ☐ den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins;
- ☐ die Berichte des Kassiers bzw. der Kassierin und der Buchprüfstelle;
- ☐ die Wahl der Vorstandsmitglieder und der BuchprüferIn;
- ☐ andere Vorschläge.

**Art. 18**

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Generalversammlung aufnehmen.

**Art. 19**

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

## **Vorstand**

### **Art. 20**

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

### **Art. 21**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die jeweils für zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

### **Art. 22**

Der Verein wird durch die Einzelunterschrift verpflichtet.

### **Art. 23**

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens.

### **Art. 24**

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

### **Art. 25**

Der Vorstand ist für die Einstellung (Entlassung) der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.

**BuchprüferIn**

Art. 26

Die Buchprüfende Person überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor.

**Auflösung**

Art. 27

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine Organisation mit ähnlichen Zwecken über.

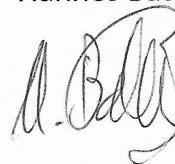
**Schlussbestimmungen**

Art. 28

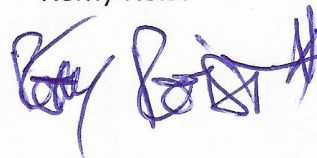
Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung am 19.01.2018 in 3550 Langnau i.E. angenommen. Die Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 8.6.2019 revidiert. Sie gelten in dieser Fassung mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung.

Die Vorstandsmitglieder:

Hannes Bättig



Rèmy Reist



Gorm Seiler

